

Vereinsstatuten FC Eschlikon

Auf die Nennung der weiblichen Form in diesen Statuten wird verzichtet; die Ausführungen gelten sinngemäss für Personen beiderlei Geschlechts.

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Der FC Eschlikon (im folgenden Club genannt) ist ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Eschlikon. Er wurde im Jahre 1975 unter dem Namen FC Eschlikon gegründet. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Der FC Eschlikon ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverband (OFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilung sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Artikel 3

Der Club bezweckt:

- Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, insbesondere an Fussballspielen
- Erziehung seiner Mitglieder zu gesundem Sportgeist
- Pflege und Förderung von Kameradschaft, Geselligkeit und Gesundheit

Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Club besteht aus:

- Aktivmitgliedern mit Lizenz
- Mitgliedern ohne Lizenz
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Junioren
- Passivmitgliedern
- Donatoren
- Funktionären
- Senioren

Artikel 4

Als Aktivmitglied mit Lizenz / Senior kann aufgenommen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und sich bereit erklärt, im Club als vollwertiges Glied mitzuwirken. Ein Aktivmitglied ist wählbar und stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 5

Als Mitglied ohne Lizenz kann aufgenommen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und nicht am ordentlichen Spielbetrieb (Meisterschaft) teilnehmen will. Ein Mitglied ohne Lizenz ist wählbar und stimm- und wahlberechtigt. Die Pflichten gemäss Artikel 13 sind bindend.

Artikel 6

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung (im Folgenden GV genannt). Die Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und sind von der Vereinsarbeit befreit. Ansonsten sind sie betreffend die Rechte den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Ehrenmitglieder sind wählbar und stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 7

Die Ernennung eines Freimitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV. Kriterien können durch den Vorstand festgelegt werden. Freimitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und sind von der Vereinsarbeit befreit. Ansonsten sind sie betreffend die Rechte den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Freimitglieder sind wählbar und stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 8

Als Junior kann aufgenommen werden, wer das vom Fussballverband festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Als Junior gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Er braucht die Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter. Junioren sind nicht wählbar und nicht stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 9

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Club jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin. Passivmitglieder sind an der GV teilnahmeberechtigt und somit wählbar, jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Funktionäre, gemäss Artikel 11, welche ihr Amt am Ende einer Saison niederlegen, werden für die darauffolgende Generalversammlung eingeladen und erhalten dazu automatisch die Passivmitgliedschaft für das dem Austritt folgende Vereinsjahr. Diese Passivmitgliedschaft ist während diesem Jahr unentgeltlich. Anschliessend gelten die gleichen Rechte und Pflichten einer normalen Passivmitgliedschaft.

Artikel 10

Donator kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Club jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Beitrags bekundet. Der Vorstand legt die Höhe dieses Beitrags fest. Wird der Beitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin. Donatoren werden an die GV nicht eingeladen. Donatoren sind wählbar, jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 11

Als Funktionäre gelten Schiedsrichter, J&S-Coach, Platzwart, Trainer, Revisoren, Vorstandsmitglieder. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch die Generalversammlung. Es können weitere Funktionäre ernannt werden.

Funktionäre haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, sind sonst aber den Aktivmitgliedern gleichgestellt, d.h. sie übernehmen ansonsten dieselben Rechte und Pflichten. Funktionäre sind wählbar, sowie stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 12

Die Mitglieder haben das Recht:

- an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen. Junioren, Passivmitglieder und Donatoren sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.
- über das Vereinsleben in geeigneter Form orientiert zu werden (Generalversammlung, Homepage oder ähnlich).
- alle übrigen Rechte auszuüben, die Ihnen in diesen Statuten oder in anderer Form des Clubs zuerkannt werden.
- Aktivmitglieder mit Lizenz, Senioren und Junioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 13

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten.
- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des Clubs zu befolgen.
- die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- den Aufgeboten und Anweisungen der offiziellen Stellen des Clubs Folge zu leisten. Insbesondere den Aufgeboten zu Wett- und Trainingsspielen, zum Training, zu Clubveranstaltungen und zur Fronarbeit.

- den Club für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Club von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten. Der Vorstand bestimmt, welche Arten von Bussen von den Mitgliedern selbst zu bezahlen sind.
- alle übrigen Pflichten zu erfüllen, die Ihnen aus diesen Statuten oder aus anderen Beschlüssen des Clubs hervorgehen.

Artikel 14

Die Aufnahme in den Club erfordert ein an den Vorstand gerichtetes Gesuch, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Rekursrecht an die GV bleibt gewahrt.

Artikel 15

Das Beitragsjahr dauert vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres. Übertritte können lediglich per 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich vor diesem Datum dem Vorstand vorgelegt werden. Später eingereichten Austrittserklärungen kann erst auf Ende des nächsten Austrittsdatums stattgegeben werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Beitragsjahres zu bezahlen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

Artikel 16

Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs schadet oder den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand zu Händen der nächsten GV Rekurs eingelegt werden.

Organisation

Artikel 17

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 18

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision
- die Kommissionen

Artikel 19

Die GV bildet das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Der Besuch der GV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder ausgenommen Ehrenmitglieder und Freimitglieder obligatorisch. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Jahresbericht des Club-Präsidenten
5. Abnahme der Jahres-Rechnung und des Revisorenberichts
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen des Vorstands und der Revisoren
8. Änderungen oder Ergänzungen der Statuten und Reglemente
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
10. Ehrungen
11. Allgemeine Umfrage

Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der GV müssen spätestens 10 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Die Durchführung der GV kann in besonderen Fällen vom Vorstand verschoben werden. Ebenso besteht die Möglichkeit die Durchführungsform (schriftlich, online, etc.) in solchen Situationen durch einen Beschluss im Vorstand anzupassen. Eine Verschiebung oder Anpassung der GV muss einstimmig durch den Vorstand genehmigt werden.

Artikel 20

Die ausserordentliche Generalversammlung (im Folgenden a.o. GV genannt) wird durch den Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt. Im letzteren Fall hat die Einberufung in- nert 30 Tagen zu erfolgen.

Der Besuch der a.o. GV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder ausgenommen Ehren- mitglieder und Freimitglieder obligatorisch.

Artikel 21

Die Einladung mit Traktandenliste für die GV oder a.o. GV muss mindestens 14 Tage vor Durchführung allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt werden. Bei fristgerechter Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig.

Artikel 22

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Durchführung verlangt.

Artikel 23

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der stimmberechtigten Mitglieder (die Hälfte der Stimmen plus 1, Enthaltungen gelten als Nein- Stimmen). Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, Enthaltungen haben keinen Einfluss).

Artikel 24

Bei Abstimmungen ist das relative Mehr der stimmberechtigten Mitglieder massgebend (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, Enthaltungen haben keinen Einfluss).

Artikel 25

Der Vorsitzende der GV und a.o. GV ist in der Regel der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident, in dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.

Artikel 26

Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.

Artikel 27

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.

Artikel 28

Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

Artikel 29

Der Vorstand besteht insbesondere aus:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Finanzchef, Spiko-Präsident und Juniorenobmann. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird durch die GV auf ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Artikel 30

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV unterbreitet werden müssen.

Artikel 31

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens vier Vor- standsmitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Hälfte

der Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmengleichheit herrscht, den Stichentscheid. Der Vorstand kann zu den Sitzungen weitere Vereinsmitglieder beiziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Artikel 32

Die Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre sind im Organisationshandbuch geregelt.

Artikel 33

Der Club führt eine Juniorenkommission, welcher der Juniorenobmann vorsteht. Die Juniorenkommission besteht aus dem Juniorenobmann und den Trainern der Juniorenmannschaften.

Artikel 34

Die Funktionäre unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Vorstand. Ihnen können nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis Ämter oder Aufgaben übertragen werden.

Artikel 35

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung mit Bilanz und erstatten der GV Bericht darüber. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie können jeweils für ein Jahr wiedergewählt werden, aber höchstens für insgesamt fünf aufeinander folgende Jahre.

Artikel 36

Der Präsident ist für den Club mit Einzelunterschrift rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind untereinander mit Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt.

Finanzen

Artikel 37

Das Club-Vermögen besteht aus:

- Barmitteln
- Inventar
- Gebäulichkeiten

Artikel 38

Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen bei Wettspielen und sonstigen Veranstaltungen
- Passiv- und Donatorenbeiträgen
- Sponsoren- und Gönnerbeiträgen, sowie freiwilligen Zuwendungen
- Beiträgen der Gemeinden und öffentlichen Institutionen

Artikel 39

Die Ausgaben des Clubs setzen sich zusammen aus:

- Anschaffung von Spielmaterialien
- Unterhalt der Sportanlagen
- Entschädigungen an Schiedsrichter, Trainer und Funktionäre
- Verwaltungsspesen
- Verschiedenem

Artikel 40

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehren- und Freimitglieder und Funktionäre haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die GV festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen. Tritt ein Aktiv- oder Juniorenmitglied im Verlauf des Beitragsjahr dem Club bei, hat dieser anteilmässig den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 41

Für unentschuldigtes Fehlen bei obligatorischen Versammlungen sowie bei Nichtbefolgen von Aufgeboten in irgendeiner Form können die fehlbaren Mitglieder gebüsst werden. Die Höhe der Bussen ist durch den Vorstand festzulegen.

Artikel 42

Jedes Mitglied ist selber für seinen Unfallversicherungsschutz verantwortlich. Soweit zulässig schliesst der Club jede Haftung für Sach-, Personen- und sonstige Vermögensschäden von Mitgliedern und Dritten aus.

Artikel 43

Für die vom Club eingegangenen Verbindlichkeiten haftet das Clubvermögen sowie jedes Aktivmitglied bis zu einem Mitgliederbeitrag von maximal CHF 250.-

Revision der Statuten

Artikel 44

Eine Änderung der Revision dieser Statuten kann nur an einer GV oder a.o. GV erfolgen.

Artikel 45

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet auf Antrag des Vorstands die GV oder a.o. GV.

Schlussbestimmungen

Artikel 46

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens elf der stimmberechtigten Mitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen.

Artikel 47

Das Clubvermögen wird im Falle der Auflösung dem SFV zur Verwahrung übergeben, zuhanden eines allfälligen neu entstehenden Clubs in Eschlikon mit gleichem Zweck. Kommt eine solche Neuerung innert 5 Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt, über das Vermögen im Interesse des Sports zu verfügen.

Artikel 48

Die bisherigen Statuten vom 4.März 2017 haben keine Gültigkeit mehr.

Eschlikon, 14. Juni 2021

Fussballclub Eschlikon

Der Präsident



Walter Künzler

Die Aktuarin



Alexandra Mock



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 25.10.2021.....



Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter